VERORDNUNG (EWG) Nr. 3834/90 DES RATES

vom 20. Dezember 1990

betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 2 und Artikel 234 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei hat sich die Wirtschaftslage derartig verschlechtert, daß diese drei Länder ähnlichen Problemen gegenüberstehen wie die Länder, für die bisher die allgemeinen Präferenzen galten. Sie sollten daher übergangsweise unter das allgemeine Präferenzsystem fallen, damit sie ihre Ausfuhren steigern können, um dadurch ihre Wirtschaftsentwicklung zu beschleunigen, ihre Industrialisierung zu fördern und ihre Wachstumsrate zu erhöhen.

Die Kommission hat dem Rat am 8. November 1990 empfohlen, daß er sie ermächtigt, mit diesen drei Ländern europäische Abkommen auszuhandeln, in denen die allmähliche Einführung einer Freihandelszone vorgesehen ist. Das allgemeine Präferenzsystem 1991 sollte daher Anwendung auf diese Länder finden, bis ihnen im Rahmen der genannten Abkommen Zollzugeständnisse eingeräumt werden.

Bulgarien befindet sich in einer ähnlichen Situation wie die drei genannten Länder; folglich sollte diesem Land 1991 ebenfalls das Präferenzsystem gewährt werden.

Die Lage in Rumänien rechtfertigt die gleiche Behandlung, wie sie den vier genannten Ländern zuteil wird. Folglich ist für dieses Land 1991 ein Präferenzsystem entsprechender Tragweite einzurichten.

Die Mongolei sollte auf ihren Antrag hin und Namibia wegen seiner erworbenen Unabhängigkeit in die Liste der begünstigten Länder aufgenommen werden.

Angesichts der Lage auf den Agrarmärkten innerhalb wie außerhalb der Gemeinschaft und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Gemeinschaft Interesse daran hat, im Handel mit Agrarerzeugnissen harmonische Beziehungen mit den Entwicklungsländern zu erhalten, insbesondere im Rahmen des Systems der allgemeinen Präferenzen, ist es angezeigt, bestimmte spezifische Agrarmechanismen der gemeinsamen Marktorganisationen anzupassen.

Zu diesem Zweck muß je nach Ware eine Präferenz in Form einer Senkung der Abschöpfung im Rahmen eines festen Betrags gewährt werden.

Die zeitliche Begrenzung und der nicht bindende Charakter des Systems der allgemeinen Präferenzen erlauben eine spätere vollständige oder teilweise Rücknahme, was die Möglichkeit bietet, ungünstige Entwicklungen zu korrigieren, die infolge der Anwendung des Systems auftreten könnten, auch in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten).

Seit dem 1. März 1986 wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik das gemeinschaftliche System der allgemeinen Präferenzen an. Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Waren in diese Mitgliedstaaten werden nach bestimmten Vorschriften der Beitrittsakte festgesetzt.

Es ist angezeigt, daß die Gemeinschaft die im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in den Ländern und Gebieten, für die das gemeinschaftliche System der allgemeinen Präferenzen gilt, zu den jeweils angegebenen Abschöpfungen zur Einfuhr zuläßt. Diese Vorzugsbedingungen sind Waren mit Ursprung in diesen Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs durch die Verordnung (EWG) Nr. 693/88 (2) festgelegt ist.

Die Republik Korea läßt der Gemeinschaft nicht die gleiche Behandlung wie anderen Handelspartnern zukommen; sie hat gegenüber der Gemeinschaft insbesondere diskriminierende Maßnahmen im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums getroffen. Solange diese Situation bestehen bleibt, erscheint es nicht angebracht, der Republik Korea die Vorteile des Systems der allgemeinen Zollpräferenzen zu gewähren.

Es muß insbesondere sichergestellt werden, daß alle interessierten Einführer in der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem obengenannten festen Betrag haben und die Höhe der für diesen festen

(1) Stellungnahme vom 18./19. Dezember 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(2) ABl. Nr. L 77 vom 22. 3. 1988, S. 1.

Betrag vorgesehenen Abschöpfung ohne Unterbrechung für alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der festgelegten Menge gilt.

Die Modalitäten für die Durchführung dieser Verordnung müssen nach dem Verfahren von Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1) oder einem anderen analogen Verfahren anderer Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation der betreffenden Waren festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1991 wird bei der Einfuhr der im Anhang aufgeführten Waren in die Gemeinschaft unter den dort festgelegten Bedingungen eine verminderte Abschöpfung erhoben.

Im Falle Spaniens und Portugals gilt die Verminderung nach Unterabsatz 1 für die nach der Beitrittsakte von 1985 anwendbare Einfuhrbelastung.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Regelung ist Waren mit Ursprung in den Ländern oder Gebieten vorbehalten, die in den Anhängen III und V der Verordnung (EWG) Nr. 3833/90 (2) aufgeführt sind.

(3) Die mit dieser Verordnung gewährten Präferenzen werden für Waren mit Ursprung in der Republik Korea vorübergehend ausgesetzt.

(4) Die Zulassung zu der durch diese Verordnung eingeführten Präferenzregelung ist von der Beachtung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 693/88 der Kommission festgelegten Warenursprungsregeln abhängig.

(5) Die festen Beträge mit herabgesetztem Zollsatz werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen verwaltet.

Artikel 2

(1) Bei der Einfuhr der im Anhang aufgeführten Waren in die Gemeinschaft werden — bei jeder Ware angegebene — verminderte Abschöpfungen im Rahmen — in Spalte 5 des Anhangs genannter — pauschaler fester Beträge mit verminderter Abschöpfung erhoben.

(2) Einfuhren, für die eine Ermäßigung der Abschöpfung im Rahmen einer anderen Präferenzregelung der Gemeinschaft gewährt wird, werden nicht auf die festen Mengen des Anhangs angerechnet.

Artikel 3

(1) Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 4 werden die Modalitäten für die Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 — insbesondere zur Verwaltung der im Anhang vorgesehenen festen Beträge — nach dem Verfahren von Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 oder der entsprechenden Artikel anderer Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse festgelegt.

(2) Zu diesem Zweck kann für die im Anhang aufgeführten Waren ein System von Einfuhrbescheinigungen geschaffen werden.

Artikel 4

Stellt die Kommision fest, daß Waren, die unter die in Artikel 1 genannte Regelung fallen, zu Preisen in die Gemeinschaft eingeführt werden, die Gemeinschaftserzeugern gleichartiger oder direkt konkurrierender Waren eine bedeutende Schädigung zufügen oder zuzufügen drohen, so können die Abschöpfungen in der Gemeinschaft für die betreffenden Waren gegenüber den Ländern oder Gebieten, die die Schädigung verursachen, teilweise oder vollständig wiedereingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch getroffen werden, wenn die bedeutende Schädigung oder die drohende bedeutende Schädigung auf ein einziges Gebiet der Gemeinschaft begrenzt ist.

Artikel 5

(1) Die Kommission kann, um die Anwendung von Artikel 4 sicherzustellen, die Wiedereinführung der normalen Abschöpfung für einen bestimmten Zeitraum im Wege der Verordnung beschließen.

(2) Ist die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig geworden, so entscheidet sie binnen höchstens zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags und teilt den Mitgliedstaaten mit, wie sie über den Antrag entschieden hat.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen zehn Arbeitstagen nach dem Tag der Mitteilung mit der von der Kommission getroffenen Maßnahme befassen. Die Befassung des Rates hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme binnen dreißig Tagen nach seiner Befassung mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) Siehe Seite 86 dieses Amtsblatts.

Artikel 6

Die Artikel 4 und 5 beeinträchtigen weder die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik nach Artikel 43 des Vertrages noch die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik nach Artikel 113 des Vertrages beschlossenen Schutzmaßnahmen oder sonstiger Schutzmaßnahmen, die gegebenenfalls Anwendung finden.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1990.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. RUFFOLO

ANHANG

Liste der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Waren (a)

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	Fester Betrag (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
59.0010	0203 29 13	Kotelettstränge und Teile davon, von Hausschweinen, mit Knochen, gefroren	50 % (AGR)	4 500
	ex 0203 29 55	Kotelettstränge und Teile davon, von Hausschweinen, ohne Knochen, mit Ausnahme von allein gestellten Filets, gefroren		
59.0020	0207 10 59 0207 23 19	Enten, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.", frisch, gekühlt oder gefroren; andere Angebotsformen, frisch, gekühlt oder gefroren	50 % (AGR)	1 500
59.0025	ex 0207 39 55 ex 0207 43 15	Teile von Enten, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren	50 % (AGR)	1 500
	ex 0207 39 73 ex 0207 43 53	Brüste und Teile davon, von Enten, nicht entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren		
	ex 0207 39 77 ex 0207 43 63	Schenkel und Teile davon, von Enten, nicht entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren		
59.0030	0207 10 79 0207 23 59	Gänse, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H.", frisch, gekühlt oder gefroren; andere Angebotsformen, frisch gekühlt oder gefroren	50 % (AGR)	25 000
	0207 39 53 0207 43 11	Teile von Gänsen, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren		
	0207 39 61 0207 43 23	Hälften oder Viertel von Gänsen, nicht entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren		
	ex 0207 39 65 ex 0207 43 31	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren		
	ex 0207 39 67 ex 0207 43 41	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Gänsen, frisch gekühlt oder gefroren		
	0207 39 71 0207 43 51	Brüste und Teile davon, von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren		
	0207 39 75 0207 43 61	Schenkel und Teile davon, von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren		
	ex 0207 39 81 ex 0207 43 71	Gänserümpfe, frisch, gekühlt oder gefroren		
59.0040		Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake	50 % (AGR)	2 500
	0210 11 11	— Schinken und Teile davon		
	0210 12 11	— Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon		
	0210 19 40	— Kotelettstränge und Teile davon		
	0210 19 51	— andere Teile, ohne Knochen		
59.0050	1108 13 00	Kartoffelstärke	50 % (AGR)	5 000

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der KN bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex" gilt der KN-Codes zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
59.0060	1601 00 91	Rohwürste, andere als aus Lebern, nicht gekocht	50 % (AGR)	4 000
59.0070	1601 00 99	Andere Würste	50 % (AGR)	1 500
59.0080	1602 49 15 1602 49 19	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen, anders zubereitet oder haltbar gemacht	50 % (AGR)	6 800